

stimmten Fällen im medizinischen Bereich abgesehen — mit Hilfe der sozialistischen Gesellschaft eine solche sich anbahnende Entwicklung abwenden; selbst dann, wenn er zum Trinker oder gar zum Alkoholiker geworden ist, folgt daraus keinesfalls notwendig, daß er Straftaten begehen muß.

Die Bedeutung des Alkoholeinflusses zur Zeit der Tat

Der Alkohol ist ein Narkotikum, das die Nervenzellen schädigt, insbesondere die Großhirnrinde in Mitleidenschaft zieht und lähmt¹³. Kritisches Denken, Bewußtsein und Wille werden beeinträchtigt oder sogar ausgeschaltet. Der Alkoholeinfluß zur Tatzeit, insbesondere ein hochgradiger, begünstigt die Begehung von Straftaten.

1. Durch die mehr oder weniger starke Beeinträchtigung des Gehirns kann der Täter die Wirklichkeit nicht mehr adäquat widerspiegeln. Unter dem Alkoholeinfluß werden objektive Sachverhalte nicht nur verschwommen erfaßt, sondern auch der Wirklichkeit widersprechend erlebt, so z. B., die Situation wäre für eine Tatbegehung besonders günstig, das Verhalten des Opfers rechtfertige die Tat, vom Opfer sei viel Geld zu erlangen, der Täter sei anderen in seinen Kräften überlegen und ähnliches mehr.

2. Die im Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung entwickelten sittlichen Hemmungen werden abgebaut; gesellschaftswidrige Einstellungen und Gewohnheiten, die zugleich aktiviert werden, können — von ihren Hemmungen befreit — voll wirksam werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich auch die Erregbarkeit erhöhen kann¹⁴. Regelmäßig treten bei der Alkoholtat die individualistischen Einstellungen und Gewohnheiten der Täter zutage. Da jedoch die sittlichen Hemmungen beeinträchtigt bzw. beseitigt sowie individualistische Züge aktiviert werden, ist es einleuchtend, daß durch den Alkoholeinfluß auch Straftaten hervorgerufen werden, die im Widerspruch zur Persönlichkeit des Täters stehen und die er im nüchternen Zustand kaum begangen hätte¹⁵.

Unter den untersuchten Raubdelikten konnten jedoch nur sehr wenige solcher Fälle festgestellt werden. Das erklärt sich m. E. aus der Schwere und der besonderen Verwerflichkeit dieser Kriminalität. Bei anderen Straftaten hingegen, so bei Körperverletzungen und bestimmten Sittlichkeitsdelikten, treten solche Fälle häufiger auf. Das sollte Veranlassung sein, zu durchdenken, ob bei Alkoholstraftaten unter bestimmten Voraussetzungen — wenn der Alkoholmißbrauch zur Zeit der Tat für den Täter nicht kennzeichnend ist und die Tat im Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten steht — auch nach dem sozialistischen Strafgesetzbuch eine Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit möglich sein sollte.

3. Eine kritische, insbesondere eine folgenkritische Einschätzung wird bei höhergradigem Alkoholeinfluß nicht oder nur sehr bedingt vorgenommen. Hierdurch und durch das Streben der Täter, auf jeden Fall Alkohol oder Geld für Alkohol zu erlangen, erklärt es sich, daß die Räuber häufig die Tat unter Bedingungen begehen, die eine Aufdeckung und Aufklärung von vornherein zur Gewißheit werden lassen. Allgemein entschließen sich die Täter nur dann zu einer Straftat, wenn sie glauben, keine Aufdeckung befürchten zu müssen und sich den Besitz des durch die Straftat Erlangten erhalten zu können. Derartige Betrachtungen spielen jedoch wegen der Auswirkungen des ständigen Alkoholmißbrauchs und der Wirkungen des

akuten Alkoholeinflusses keine oder nur eine bedingte Rolle. So ist es nicht selten, daß unmittelbar nach einem Gaststättenbesuch Mitzechern oder anderen Gästen, denen der Täter bekannt ist oder den sie zumindest beschreiben können, Bargeld (manchmal nur geringe Summen) zum Teil unter erheblicher Gewaltanwendung geraubt wird. Die Täter sind nicht mehr fähig, die Folgen der Tat für sich zu erkennen, oder diese sind ihnen gleichgültig. Die vorbeugende Wirkung der Strafandrohung ist in solchen Situationen für den Täter nicht mehr wirksam.

Der akute Alkoholeinfluß begünstigt die Begehung von Straftaten, indem er den Tatentschluß hervorbringt, fördert oder auslöst. Es erfolgt hierdurch der Umschlag von der in den individualistischen Anschauungen der Täter liegenden Möglichkeit der Kriminalität über den konkreten Tatentschluß zur Straftat.

Einige Schlußfolgerungen für die Verhütung der Alkoholkriminalität

Ständigem Alkoholmißbrauch, Alkoholismus und Alkoholstraftaten vorzubeugen, ist ein komplexes Problem, das durch die gesamte Gesellschaft zu lösen ist. Im Vordergrund muß ein ganzes System kultureller und erzieherischer Maßnahmen stehen. Diese sind durch zahlreiche andere Schritte wirksam zu ergänzen. Auf einige davon soll hier hingewiesen bzw. sollen bereits an anderer Stelle gestellte Forderungen unterstützt werden¹⁶.

Unsere Untersuchungen ergaben, daß viele Täter vor dem Raub ständig Alkoholmißbrauch, zum Teil gewohnheitsmäßig, getrieben hatten, der sich in einigen Fällen bis zur Sucht gesteigert hatte. Diese Täter waren bereits vor dem Raub der Gesellschaft aufgefallen. Ein rechtzeitiges Eingreifen würde oft einen Alkoholmißbrauch sowie die damit im Zusammenhang stehenden möglichen Folgen einschließlich der Begehung von Straftaten verhindern. Die Gesellschaft sollte diese Menschen rechtzeitig erfassen, sie erziehen, betreuen und heilen. Eine Erfassung und Behandlung erst im Stadium der Sucht ist sowohl unter medizinischem Aspekt als auch wegen der geschilderten Auswirkungen zu spät. Für eine Erfassung müßten folgende Gründe maßgeblich sein:

1. Ständige oder mehrfache Belästigung der Öffentlichkeit im Zustand der Trunkenheit, auch wenn keine weiteren Folgen entstanden sind;
2. wiederholte Arbeitsbummelei als Folge der Trunkenheit;
3. Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten als Folge des Alkoholmißbrauchs;
4. Schädigung oder konkrete Gefährdung der eigenen Gesundheit.

Im Vordergrund sollten dabei die Beratung und die freiwillige Behandlung stehen. Für den Fall der Verweigerung einer Behandlung erscheint die zwangsweise Durchführung einer solchen auch ohne die Begehung einer Straftat unerlässlich. Trinkerfürsorgestellen in allen Kreisen und andere Behandlungsmöglichkeiten dürften mit Sicherheit zum Rückgang des ständigen Alkoholmißbrauchs und der Folgeerscheinungen einschließlich der Alkoholkriminalität führen. Die unter Alkoholeinfluß begangenen Raubdelikte, aber auch andere Alkoholstraftaten haben ihren Ausgang durchweg in Gaststätten. Leider ist es diesen

¹³ Vgl. Prokop, a. a. O., S. 511.

¹⁴ Vgl. Sacharow, a. a. O., S. 193.

¹⁵ In solchen Fällen geht die Bedeutung des Alkoholeinflusses zur Zeit der Tat über die Begünstigung offenbar hinaus. Man wird hier von Mitverursachen sprechen müssen.

¹⁶ vgl. insb. Möbius / Kube, a. a. O., S. 42 ff.; Ebert / Wittkopf, „Probleme der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität“, NJ 1967 S. 281 ff.; Harland/Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsverbeugung“, NJ 1967 S. 556 (558); F. Müller / Ebert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Alkoholkriminalität durch die Organe der Rechtspflege“, NJ 1967 S. 561.